

Reglement ständige Fachkommissionen und Gleichstellungskommission



1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die ständigen Fachkommissionen und die Gleichstellungskommission der SP Kanton Zürich. Davon ausgenommen sind nicht-ständige Kommissionen sowie Arbeitsgruppen.

2. Funktion

Die SP Kanton Zürich hat mehrere ständige Kommissionen, die themenspezifisch arbeiten. Diese Kommissionen fördern die Sachkompetenz der SP in den entsprechenden Themengebieten und tragen zur politischen Profilierung bei. Die Arbeit der Kommissionen soll in die partei-internen Diskussions- und Entscheidungsprozesse sowie in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen.

Die Kommissionen nehmen drei Hauptfunktionen wahr:

- Erarbeitung von politischen Entscheidungsgrundlagen zu Handen der Geschäftsleitung aufgrund der Auseinandersetzung mit der Tagespolitik.
- Organisation und Durchführung von thematischen Veranstaltungen für die partei-interne Diskussion und Information.
- Erarbeitung von Zukunftsprojekten im Sinne eines Think Tanks.
- Die Gleichstellungskommission ist gemäss Statuten der SP Kanton Zürich insbesondere zuständig für die Unterstützung der Partei beim Einsatz für die Gleichstellung von Frau und Mann. Sie nimmt dazu eine Querschnittsaufgabe wahr.

3. Mitwirkung

Die Tätigkeit in einer Kommission steht grundsätzlich allen SP-Mitgliedern offen. Sie erfolgt ehrenamtlich.

Vor der Wahl der Präsidien und Mitglieder der Kommissionen findet eine parteiöffentliche Ausschreibung durch das Parteisekretariat statt. Interessierte Personen können sich melden.

Aufgrund der eingegangenen Meldungen erarbeitet die Geschäftsleitung einen Wahlvorschlag zu Handen der Delegiertenversammlung.

4. Wahl

Die Wahl richtet sich nach den statutarischen Bestimmungen.

Die Präsidien und die Mitglieder der Kommissionen werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Geschäftsleitung macht einen Wahlvorschlag.

Eine Person kann in der Regel nur Mitglied einer Kommission sein.

5. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kommissionen beträgt zwei Jahre.

Nach- und Ergänzungswahlen während der Amtszeit sind möglich.

Eine Wiederwahl der Präsidien und Mitglieder der Kommissionen ist unbeschränkt möglich.

6. Grösse

Eine Kommission umfasst in der Regel acht bis zwölf Mitglieder (inklusive Präsidium).

7. Arbeitsweise

Die Kommissionen arbeiten grundsätzlich selbstständig.

Die Geschäftsleitung kann Aufträge erteilen für die Bearbeitung bestimmter Themenbereiche und konkreter Projekte.

Die Kommissionen setzen sich pro Kalenderjahr Jahresziele, welche sie selber definieren. Sie teilen diese bis spätestens Ende Januar der Geschäftsleitung mit.

Einmal jährlich (auf Ende des Kalenderjahres) berichten sie der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit und die Zielerfüllung.

Die Kommissionen werden in ihrer Tätigkeit durch das Parteisekretariat gemäss den vorhandenen Kapazitäten und in vergleichbarem Umfang unterstützt.

8. Kompetenzen

Die Kommissionen können bei der Geschäftsleitung für die Erledigung ihrer Tätigkeit ein Jahresbudget beantragen. Dieses Budget verwalten die Kommissionen selbstständig.

Die Durchführung von Veranstaltungen muss von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

Verfügen die Kommissionen über kein eigenes Jahresbudget, müssen entsprechende Ausgaben bei der Geschäftsleitung beantragt werden.

Die Gleichstellungskommission hat gemäss Statuten der SP Kanton Zürich zur Erfüllung ihrer Aufgabe ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Antragsrecht in allen statutarisch festgeschriebenen und ad hoc eingesetzten Gremien der SP Kanton Zürich.

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich am 17. März 2009 in Winterthur gutgeheissen.

SP Kanton Zürich

Stefan Feldmann, Präsident

Daniel Frei, Generalsekretär